

**Der Vorstand**

Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875- 3663 / -3630  
Telefax 0711 7875- 483794  
[Verordnungsberatung@kvbawue.de](mailto:Verordnungsberatung@kvbawue.de)

28. November.2024

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle für die Schnellinformation  
angemeldeten Ärztinnen und Ärzte

**CAVE! Überprüfung der Verordnungen von Blutgerinnungsteststreifen**

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

die **AOK BW** kündigt aktuell an, **die Verordnung wirtschaftlicher Mengen an Blutgerinnungsteststreifen ab dem Verordnungsquartal 1/2025** zu überprüfen.

Was wird geprüft	Ab wann	Krankenkasse	Weiterführende Informationen
<p>Es wird geprüft, ob die für einzelne Versicherte verordneten Mengen an Blutgerinnungsteststreifen plausibel sind.</p> <p>Werden für einzelne Versicherte Mengen an Blutgerinnungsteststreifen verordnet, die unwirtschaftlich erscheinen, drohen Prüfanträge durch die Krankenkasse.</p> <p>Die Überprüfung des Blutgerinnungswertes im Rahmen einer Selbstkontrolle erfolgt im Regelfall einmal wöchentlich:</p> <p>Dies entspricht 13 Messungen im Quartal oder 52 Messungen im Jahr.</p> <p>Werden für Versicherte Mengen von Blutgerinnungs-Teststreifen verordnet, welche diese Mengen, zuzüglich eines Sicherheitspuffers zur Berücksichtigung kurzzeitig erhöhter Mengen aufgrund von Ersteinstellungen oder Therapiepausen, deutlich überschritten, kann eine Einzelfallprüfung in Betracht gezogen werden.</p>	Quartal 1/2025	AOK BW	<p>Prüfankündigung AOK BW: <a href="https://www.aok.de/gp/verordnung/wirtschaftlichkeit/baden-wuerttemberg/pruefungsthemen-einzelfallpruefung-arzneimittel/blutgerinnungsteststreifen">https://www.aok.de/gp/verordnung/wirtschaftlichkeit/baden-wuerttemberg/pruefungsthemen-einzelfallpruefung-arzneimittel/blutgerinnungsteststreifen</a></p> <p>Information der gemeinsamen Arbeitsgruppe Arzneimittel: Teststreifenbedarf bei Blutgerinnungs-Selbstmessung (Siehe Anlage zu diesem Schreiben)</p>

Bitte beachten Sie, dass nicht nur die AOK Baden-Württemberg Anträge auf Einzelfallprüfungen stellen kann, sondern ebenso andere Krankenkassen, die auch zu anderen Themen ohne Vorankündigung davon Gebrauch machen. Eine beispielhafte Auflistung finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/arzneimittel/regressgefahr>

Die Antragsstellung ist allein Sache der jeweiligen Krankenkasse. Die Entscheidung über den potenziellen Antrag liegt im Ermessen der Gemeinsamen Prüfungsstelle.

Mit den besten kollegialen Grüßen

Ihr



Dr. med. Karsten Braun, LL.M.  
Vorsitzender des Vorstandes